

Hinweis für die Eltern/ Erziehungsberechtigten:

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise geben. Bitte lesen Sie die folgenden Seiten aufmerksam durch.

Über Ihr Kind erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres ein „**Formblatt – Verbindliche Bestätigung**“, auf dem **Sie** bitte mit Ihrer **Unterschrift** bestätigen, dass Sie die hier aufgeführten wichtigen Informationen **zur Kenntnis genommen** haben.

1. IServ-Lern- und Kommunikationsplattform

Zu Beginn des laufenden Jahres bzw. mit der Anmeldung Ihres Kindes an unserer Schule haben Sie die

Einwilligung datenschutzrechtliche Hinweise der OBS Bassum

- **Datenschutz I**
Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten
- **Datenschutz II**
Einverständniserklärung zum elektronischen Klassenbuch „WebUntis“
- **Datenschutz III**
Einwilligungserklärung zur IServ - Benutzerordnung der Oberschule Bassum mit gymnasialem Zweig

bereits unterzeichnet und über Ihr Kind der/dem Klassenlehrer/in bzw. dem Sekretariat zukommen lassen. Sollte dies bisher nicht erfolgt sein, bitte ich Sie, die beigefügte Einwilligung umgehend unterschrieben bei der/dem Klassenlehrer/in abzugeben.

Ergänzend gelten die

- **Hinweise zur Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“ an der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig mit Wirkung zum 14.02.2022.**

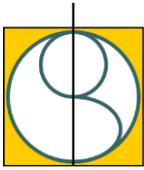
Alle wichtigen Informationen sind über unsere IServ-Lern- und Kommunikationsplattform www.obsbassumgymz.de. Dort ist auch unser Vertretungsplan für alle täglich einsehbar.

Über Ihren Email-Account bei IServ können Sie mit den Lehrkräften und der Schulleitung kommunizieren.

2. Hausaufgabenheft (Freiwilliges) Hausaufgabenheft (Änderung vom 18.08.2023)

Das Hausaufgabenheft kann in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft neben der Lernplattform IServ bei der täglichen Schularbeit unterstützen:

- a) Dokumentation der Hausaufgaben,



- b) Eintragung von Schulveranstaltungen,
- c) Kommunikation zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen.

3. Webuntis – digitales Klassenbuch

Unsere Schule verwendet das elektronische Klassenbuch. Webuntis ist verlinkt (unter Module) mit unserer Lernplattform IServ und darüber leicht erreichbar.

4. Homepage

Die Adresse der schuleigenen Homepage ist www.obsbassum.de.

Alle wichtigen (tagesaktuellen) Informationen können Sie auf der Homepage einsehen: Schulprogramm, Geschäftsplan, Konzepte, Organisationsform, uvm..

Alle schulbezogenen Formulare sind dort abrufbar.

Der **Vertretungsplan** steht ständig aktualisiert zu Einsichtnahme bereit.

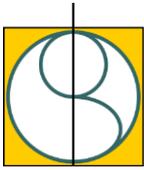
5. Instagram

Seit kurzem nutzen auch wir Instagram als Social Media Plattform. Über www.instagram.com/obs_bassum_offiziell/ können Sie regelmäßig (manchmal sogar in Echtzeit) an unserem Schulleben teilhaben.

6. Vier wichtige Regeln

Beachten Sie bitte grundsätzlich das aktuelle Hygienekonzept der Schule (siehe Homepage/ webuntis/ E-Mail).

- I. Wenn Sie Ihr Kind in der Schule aufsuchen, müssen Sie sich grundsätzlich zunächst im Sekretariat (oberes Stockwerk) anmelden. Wir müssen für evtl. plötzlich eintretende Notlagen immer wissen, wie viele und welche Personen sich im Gebäude aufhalten.
- II. Wenn im Krankheits- oder einem anderen dringenden Fall Sie einen Nicht-Erziehungsberechtigten damit beauftragen, Ihre Tochter /Ihren Sohn abzuholen, benötigen wir eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht. Außerdem müssen die abholenden Nicht-Erziehungsberechtigten in der Lage sein, sich im Sekretariat auszuweisen.
- III. Für den eintretenden Krankheitsfall oder eine andere wichtige Angelegenheit informieren Sie uns bitte über weitere im Notfall zu erreichende Personen. Bitte hinterlegen Sie diese im Sekretariat. Wir sind im Krankheitsfall verpflichtet, Ihre Tochter /Ihren Sohn nur durch einen Krankenwagen transportieren zu lassen, das bedeutet im Ernstfall, dass Ihr Kind evtl. sogar nach Bremen oder Sulingen ins Krankenhaus gebracht werden muss, wenn



Sie nicht erreichbar sind.

- IV. Die Lösung von Konflikten unter den Schülern obliegt grundsätzlich den Lehrkräften und den schulischen Gremien! Es ist den Eltern strengstens untersagt, zu fremden Schüler/-innen in der Schule vor Ort Kontakt aufzunehmen, um evtl. Konflikte als Elternteil selbst zu lösen. Sollten Sie jedoch im Konfliktfall außerhalb der Schule zu anderen beteiligten Eltern Kontakt aufnehmen, um die Situation zu klären, können wir dieses nur begrüßen.
- V. Jede Klasse hat eine/n Klassenlehrer/in und einen stellvertretende/n Klassenlehrer/in.

7. Ansprechpartner/in

Im Geschäftsverteilungsplan (www.obsbassum.de) der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig können Sie je nach Anliegen, ihren jeweilige/n Ansprechpartner/in finden.

Sekretariat

Zentrale: Tel.: 04241 804740
Frau Rosenow Tel.: 04241 8047414
Frau Laging Tel.: 04241 8047413

Sekretariat – Öffnungszeiten

Montag 07.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag 07.30 bis 14.00 Uhr
Mittwoch 07.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 07.30 bis 14.00 Uhr
Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr

Hausmeister

Herr Cordes

(Digitale) Schulbuchausleihe

Herr Kruse

IServ- Eltern-/Schüler-Anfragen

Herr Kruse

Schulbibliothek

Frau Klaassen

Sozialpädagogin

Frau Früchtenicht

Pädagogische Mitarbeiterin (Pädagogikraum)

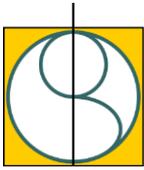
Frau Leymann

Herr I. Müller

Beratungslehrerin:

Frau Launus

Frau Bahns



Integrationsbeauftragte

Frau Mohrdieck

Berufsberater Bundesagentur für Arbeit

Herr Segelhorst

8. Was tun, wenn ... ?

Ihr Kind krank ist?

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Schule gehen kann, benachrichtigen Sie bitte telefonisch das Sekretariat. Wir leiten Ihre Nachricht gerne weiter. Bitte geben Sie Ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung mit, wenn es wieder den Unterricht besucht. Spätestens nach 8 Tagen ist die Entschuldigung der Klassenlehrer/in vorzulegen. Eine verspätet abgegebene schriftliche Entschuldigung muss nicht mehr anerkannt werden! Erkrankt Ihr Kind während der Schulzeit, so werden wir Sie unter der/den von Ihnen hinterlegten Rufnummer/n telefonisch benachrichtigen. Sie müssen während der Unterrichtszeit Ihres Kindes erreichbar sein. In ernstesten Fällen, etwa bei Unfällen, nehmen wir umgehend Kontakt mit dem Krankenhaus oder einem Arzt auf.

Ihr Kind in der Schule Probleme hat?

Hier hat sich ein direkter Kontakt zu der zuständigen Lehrkraft bewährt. Wenn nicht ein Fach speziell betroffen ist, wenden Sie sich am besten an die/den Klassenlehrer/in. Darüber hinaus stehen unsere Sozialarbeiterin Frau F. Früchtenicht oder auch unsere Beratungslehrerinnen Frau Launus und Frau Bahns gern für ein Gespräch zur Verfügung. Sie verfügen über eine entsprechende Ausbildung und bieten während der Schulzeit Sprechstunden an. Des Weiteren können die Vertrauenslehrer/innen angesprochen werden: Frau Schäfers/ Herr Schulz.

Ihr Kind in der Schule bestohlen wird?

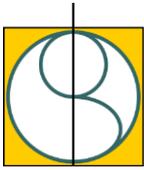
In diesem Fall ist im Sekretariat Meldung zu machen.

Ihr Kind Schuleigentum beschädigt hat?

Vorweg das Positive: An unserer Schule wird sehr wenig mutwillig zerstört. Dennoch kann man natürlich einmal Pech haben und plötzlich „gibt es Scherben“. Dann hilft Ehrlichkeit am besten. Bei Schäden wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule.

Ihr Kind gegen das Handy-Verbot verstoßen hat?

Bei Zuwiderhandlung wird das betreffende Gerät in Verwahrung genommen. Die/der Schüler/in kann das Handy grundsätzlich nach Unterrichtsende im Sekretariat abholen. Bei wiederholtem Verstoß muss das Handy durch Sie, als Erziehungsberechtigte/r bis spätestens 13.30 Uhr abgeholt werden. Bei dem Verdacht einer Straftat (unerlaubte Aufnahmen oder Verbreitung von Bildmaterialien) wird das Handy von uns direkt an die Polizei abgegeben.



9. Busordnung

Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern folgende Hinweise:

„Halte deine Busfahrkarte bereit.

Drängle nicht beim Ein- und Aussteigen.

Schreien und Grölen im Bus ist untersagt.

Die SuS der Grundschule und der 5./6.Klassen steigen vorn, die anderen hinten ein.

Bleib nicht stehen, wenn im Bus noch Plätze frei sind.

Den Schulranzen nimmst du vorher vom Rücken - er gehört nicht auf die Sitze, genauso wenig wie die Füße.

Grundschüler und Grundschülerinnen haben ein Sitzplatzvorrecht.

Beachte die Anweisungen des Busfahrers, der Buslotsen und der Lehrkräfte.

Beschädige den Bus und die Sachen deiner Mitschüler und Mitschülerinnen nicht.

Halte dich nicht an den Türen auf und rede nicht während der Fahrt mit dem Fahrer.

Lass andere durch und stehe selbst erst von deinem Platz auf, wenn du aussteigen willst.“

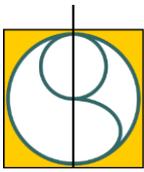
Bei Verlust des Tickets ist ein Betrag von 25 Euro für die Neuausstellung zu bezahlen.

10. Verhalten bei Feueralarm

Bei einem (Probe)Alarm müssen alle Personen unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Fluchtwegen (siehe Aushang Unterrichtsraum) das Schulgebäude mit der/dem Lehrer/in geordnet und in Ruhe verlassen und sich zu den entsprechend gekennzeichneten Sammelstellen begeben. Die Büchertaschen bleiben in den Unterrichtsräumen. Im Falle eines (Probe)Alarms werden alle Fenster geschlossen. Das Schulgebäude darf erst wieder betreten werden, wenn der Alarm offiziell beendet wird.

Im Räumungsfall ist die private Nutzung des Handys untersagt. Die Mobilfunknetze **müssen** für z. B. Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder Ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen.

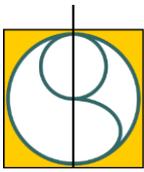
Das Brandschutzkonzept der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig ist in der Klasse zu Beginn des Schuljahres mit den Klassenlehrer/innen besprochen worden.



11. Absentismus

Im Fall des wiederholten Fehlens Ihres Kindes verfahren wir konzeptionell wie folgt:

unentschuldigte Fehltage	Maßnahme	Verantwortlich	Ziel	Ablaufinfo
-	Anwesenheitskontrollen	FLin KLin	Fehlzeiten-Dokumentation	FLin ins dig. Klassenbuch Sekretariat ins dig. Klassenbuch
Unentschuldigtes Fehlen				
Erster Tag	Sch.-Lehrer-Gespräch §61 Erziehungsmittel 1. Elterntelefonat und 1. Elternanschreiben	FLin KLin BLin	Schülerperspektive wahrnehmen, Konsequenzen, Verhaltensänderung, § 71 NSchG umsetzen.	Nachholen von Aufgaben unter Aufsicht (Nachsitztermin/ Elternbrief bei Versäumnis)
Zweiter Tag	2. Elterntelefonat	KLin	Transparenz, Verhaltensveränderung.	Gesprächsnote in Schülerakte
Dritter Tag	2. Elternanschreiben (= Attestpflicht mitteilen)	KLin über SL	Verbindlichkeit, Ankündigung eines möglichen Bußgeldverfahrens, Ankündigung möglicher Auswirkungen auf Kindergeldansprüche.	Anschreiben lt. Muster/ Kopie in Schülerakte Klein führt Attestkontrolle durch.
1. unentschuldigter Fehltag nach Attestpflicht	Kontaktaufnahme mit Jugendamt (§8b) Gemeinsames Problemlösegespräch	SPsy SozPäd Klin BLin	Handlungsplan gemeinsam festlegen	
1. unentschuldigter Fehltag nach gemeinsamen Gespräch	§176 Ordnungswidrigkeitsanzeige	SozPäd KLin BLin SL	Verhängung eines Bußgeldes	KLin legt ausgefülltes Formblatt beim SL vor.
3. unentschuldigter Fehltag nach 1. Ordnungswidrigkeitsanzeige	Wiederholung der Ordnungswidrigkeitsanzeige oder Anzeige Kindeswohlgefährdung (§8a)	SozPäd KLin BLin SL	Verhängung eines weiteren Bußgeldes	Klassenlehrer/in legt ausgefülltes Formblatt beim SL vor.
Parallel zur Wiederholung der 1.	Unmittelbare Info an den Landkreis	SL	Direkte Kontrolle vor Ort/ zu Hause	E-Mail/ Telefonat



Ordnungswidrigkeitsanzeige			durch den Landkreis/Polizei darf nicht abholen	
	Zahlungsunfähigkeit mit Folgen: Anordnung von Arbeitsauflagen in gemeinnützigen Einrichtungen am Samstag und/oder Sonntag durch Jugendrichter => Jugendarrest bis zu 1Woche Kürzung des Kindergeldes			

12. Amokdrohung

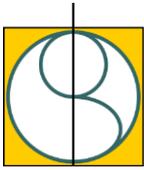
Allein die Androhung/ Verkündung (mündlich oder schriftlich) eines Amoklaufes ist strafbar. Das stellt auch dann, wenn es nicht ernst, sondern als „Scherz“ gemeint ist nach § 126 Strafgesetzbuch (StGB) eine Störung des öffentlichen Friedens durch **Androhung von Straftaten** dar und wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft. „... (Es) wird (auch) bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.“ (StGB § 126). Dazu kommt noch, dass der / die Täter bzw. die gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen die Eltern) die Kosten für das Wirksamwerden der zuständigen staatlichen Behörden bezahlen dürfen.

13. Zigaretten, Alkohol und andere Rauschmittel

- Das Rauchen und/ oder der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
- Die Schule entwickelt im Rahmen des Schulprogramms kontinuierlich unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchen zu schützen.

14. Waffen, Munition, Chemikalien und vergleichbare Gegenstände (Runderlass)

- Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb-



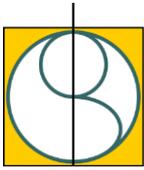
- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- c. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
 - d. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 - e. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 - f. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 - g. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
 - h. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

15. GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2
Infektionsschutzgesetz

Bitte beachten Sie die fortlaufend aktualisierten Hygienemaßnahmen der OBS Bassum (siehe Homepage).

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und



auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

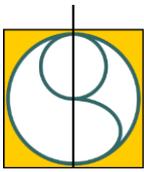
Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (siehe unten). Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (siehe unten). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (siehe unten). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).



Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
• Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

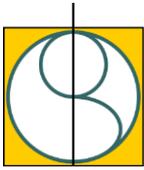
Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

16. Verhalten bei „extremen Wetterbedingungen“

Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen die Landkreise oder kreisfreien Städte in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages. Genaue Informationen werden über Rundfunksender zusammen mit den Verkehrshinweisen, das Internet und in einigen Landkreisen auch über einen SMS-Service bekannt gegeben.

Freie Fahrt auf dem Schulweg?



Durch die besonderen Wetterverhältnisse in diesem Jahr muss auch weiterhin mit extremen Witterungs- und Straßenverhältnissen gerechnet werden. Wenn die Sicherheit des Schulweges und der Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet ist, kann es zu kurzfristigen Schulausfällen kommen. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler trotz vorliegender Gefahrensituationen selbständig oder mit den Eltern versuchen, die Schule zu erreichen.

Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages und melden die Unterrichtsausfälle an die Lage- und Führungszentralen der örtlichen Polizeidirektionen. Diese steuern im Anschluss die Informationen an die move-Verkehrsmanagementzentrale (VMZ).

So werden Schülerinnen, Schüler und Eltern informiert:

- Rundfunksender (NDR, FFN, ...) zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten
- Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen – www.vMZ-niedersachsen.de/wissenswertes/ (oder von der [Startseite](#), Klick auf „Wissenswertes“)
- Schulträger (Landkreis Diepholz): www.diepholz.de

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Sekundarbereich I, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.

Die Schulen gewährleisten für Schülerinnen und Schüler, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, die Betreuung.

Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtes. Voraussetzung für die Anordnung von Unterrichtsausfall ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Gez. Der Schulleiter der OBS Bassum mit gymnasialem Zweig
12.08.2025